

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT LÜBBENAU/SPREEWALD

Jahrgang 03

Lübbenau/Spreewald, Sonnabend, den 23. April 2005

Nummer 08

Impressum:

- **Herausgeber:** Stadt Lübbenau/Spreewald Kirchplatz 1,
03222 Lübbenau/Spreewald.
- **Verantwortlich für den Inhalt:** Der Bürgermeister oder der jeweilige Vertreter der
Stadt;

- **Druck und Verlag:** Verlag + Druck Linus Wittich KG,
An den Steinenden 10,
in 04916 Herzberg, Telefon: (0 35 35)4 89 - 0;
- Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im Gebiet
der Stadt Lübbenau/Spreewald kostenlos verteilt.

Der Bezug außerhalb des Verbreitungsgebietes ist zum Abonnementpreis von
57,16 € vom Verlag + Druck Linus Wittich KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg
möglich.
Einzelausgaben sind auch über die Pressestelle der Stadt Lübbenau/Spreewald,
Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald zu beziehen.

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

1. Bekanntmachung der Beschlüsse
aus der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am 16.03.2005 Seite 2
2. Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen
des Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan
mit integrierter Grünordnung Nr. 05/1/2004
„SWK Spreewälder Werkzeugbau + Kunststofftechnik GmbH“ (GT Klein Klessow)
der Stadt Lübbenau/Spreewald Seite 7
3. Amtliche Bekanntmachung des Brandenburgischen Landesamtes
für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau
zum Freiwilligen Landtausch Klein Beuchow Seite 8

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 16.03.2005

Beschluss-Nummer: 016-2005

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 74 Abs. 4 der Gemeindeordnung das Haushaltssicherungskonzept zur Haushaltssatzung 2005.
Abstimmungsergebnis:
Zustimmung

Beschluss-Nummer: 015-2005

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 78 Abs. 3 der Gemeindeordnung die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 mit ihren Anlagen.
Abstimmungsergebnis:
Zustimmung

Beschluss-Nummer: 014-2005

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 83 Abs. 4 der Gemeindeordnung das Investitionsprogramm 2005 bis 2008.
Abstimmungsergebnis:
Zustimmung

Beschluss-Nummer: 032-2005

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt den Beitritt zum 2. Änderungsbescheid des Landrates des Landkreises OSL als allgemeine untere Landesbehörde vom 02.02.2005 zur Änderung der vorzuhaltenden Vermögensgegenstände zur Sicherung des am 11.10.99 genehmigten Kredites.
Abstimmungsergebnis:
Zustimmung

Beschluss-Nummer: 030-2005

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald stellt fest, dass die materiellen und formellen Voraussetzungen nach § 19, Ziff. 2 und 3 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vorliegen.
Abstimmungsergebnis:
Zustimmung

2. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald stimmt dem Einwohnerantrag – d. h. der Aufhebung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung 133-2004 vom 15.09.2004 zur Umbenennung der Poststraße in Wilhelm-Friedrich-Graf-zu-Lynar-Straße - zu.
Abstimmungsergebnis: (geheime Abstimmung)
Zustimmung

Beschluss-Nummer: 024-2005

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt:

1. die Berufung von Herrn Lothar Vonau in den Fachausschuss "Soziales, Gesundheit und Frauen".
2. die Berufung von Herrn Steffen Koschmann in den Fachausschuss "Wirtschaft, Gewerbe und Tourismus".
3. die Berufung von Herrn Andreas Brendel in den Fachausschuss "Bau, Wohnen, Verkehr und Umwelt".

Abstimmungsergebnis:
Zustimmung

Beschluss-Nummer: 006-2005

Auf der Grundlage des § 35 Abs.2 Nr. 23 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01 S. 154) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59,66) und gemäß § 105 Abs. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. August 2002 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186, 196) beschließt die Stadtverordnetenversammlung die Auflösung der Gesamtschule zum 31. Juli 2005.

Die verbleibenden Gesamtschulklassen sind in die Oberschule "Ehm Welk" aufzunehmen und entsprechend der Regelungen des Schulgesetzes zu beenden.
Abstimmungsergebnis:
Zustimmung

Beschluss-Nummer: 002-2005

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt:

1. Eine monatliche Zuwendung an die Fraktionen aus dem kommunalen Haushalt in Höhe von 120,00 € je Fraktion sowie 13,00 € je Fraktionsmitglied.
2. Für die Teilnahme an Sitzungen – die zur Vorbereitung der Stadtverordnetenversammlungen dienen – wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 € je Fraktionsmitglied gezahlt.
3. Die Verwendungsnachweise sind jährlich bis zum 15.12. dem Hauptverwaltungsbeamten vorzulegen.
4. Die Verrechnung der Zuwendungen an die Fraktionen – bei Nichtinanspruchnahme der Mittel – erfolgt bis zum 30.03. des darauffolgenden Jahres.
5. Über die Höhe der finanziellen Zuwendungen an die Fraktionen ist jährlich neu zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:
Zustimmung

Beschluss-Nummer: 145-2004

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Lübbenau/Spreewald über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrags (Fremdenverkehrsbeitragsatzung).
Abstimmungsergebnis:
Zustimmung

Beschluss-Nummer: 004 a-2005

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald hat die eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung Nr. 08/01/04 „An der Kittlitzer Dorfstraße“ (OT Kittlitz) einschließlich seiner Begründung (Stand August 2004) geprüft und gemäß § 233 Abs. 1 Satz 1 BauGB 2004 i. V. m. § 1 Abs. 6, § 3 Abs. 2 Satz 4 und § 4 Abs. 3 Satz 1 BauGB 2001 entsprechend der Anlage 1 - Landkreis Oberspreewald-Lausitz vom 02.08.2004 und 04.11.2004 - abgewogen.

Das Ergebnis der Abwägung ist den Einsendern mitzuteilen.

Auf Grund von § 28 GO des Landes Brandenburg waren keine Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wegen Befangenheit ausgeschlossen.

Hinweise:

BauGB 2001 bedeutet hier: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) (UVP-Novelle) und weiterer Gesetzesänderungen vor dem EAG Bau

BauGB 2004 bedeutet: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414)
Abstimmungsergebnis:
Zustimmung

Beschluss-Nummer: 004b-2005

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald hat die eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung Nr. 08/01/04 „An der Kittlitzer Dorfstraße“ (OT Kittlitz) einschließlich seiner Begründung (Stand August 2004) geprüft und gemäß § 233 Abs. 1 Satz 1 BauGB 2004 i. V. m. § 1 Abs. 6, § 3 Abs. 2 Satz 4 und § 4 Abs. 3 Satz 1 BauGB 2001 entsprechend der Anlage 2 – Stadt- und Überlandwerke Luckau-Lübbenau vom 05.07.2004 - abgewogen.

Das Ergebnis der Abwägung ist den Einsendern mitzuteilen.

Auf Grund von § 28 GO des Landes Brandenburg waren keine Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wegen Befangenheit ausgeschlossen.

Hinweise:

BauGB 2001 bedeutet hier: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) (UVP-Novelle) und weiterer Gesetzesänderungen vor dem EAG Bau

BauGB 2004 bedeutet: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414)

Abstimmungsergebnis:

27	Ja-Stimmen
0	Nein-Stimmen
0	Enthaltungen

Beschluss-Nummer: 004c-2005

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald hat die eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung Nr. 08/01/04 „An der Kittlitzer Dorfstraße“ (OT Kittlitz) einschließlich seiner Begründung (Stand August 2004) geprüft und gemäß § 233 Abs. 1 Satz 1 BauGB 2004 i. V. m. § 1 Abs. 6, § 3 Abs. 2 Satz 4 und § 4 Abs. 3 Satz 1 BauGB 2001 entsprechend der Anlage 3 – Spreegas GmbH vom 30.07.2004 - abgewogen.

Das Ergebnis der Abwägung ist den Einsendern mitzuteilen.

Auf Grund von § 28 GO des Landes Brandenburg waren keine Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wegen Befangenheit ausgeschlossen.

Hinweise:

BauGB 2001 bedeutet hier: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) (UVP-Novelle) und weiterer Gesetzesänderungen vor dem EAG Bau

BauGB 2004 bedeutet: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414)

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Beschluss-Nummer: 004d-2005

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald hat die eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung Nr. 08/01/04 „An der Kittlitzer Dorfstraße“ (OT Kittlitz) einschließlich seiner Begründung (Stand August 2004) geprüft und gemäß § 233 Abs. 1 Satz 1 BauGB 2004 i. V. m. § 1 Abs. 6, § 3 Abs. 2 Satz 4 und § 4 Abs. 3 Satz 1 BauGB 2001 entsprechend der Anlage 4 – Enviam, Netzbereich Spree/Neiße vom 28.07.2004 und 28.10.2004 - abgewogen.

Das Ergebnis der Abwägung ist den Einsendern mitzuteilen.

Auf Grund von § 28 GO des Landes Brandenburg waren keine Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wegen Befangenheit ausgeschlossen.

Hinweise:

BauGB 2001 bedeutet hier: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) (UVP-Novelle) und weiterer Gesetzesänderungen vor dem EAG Bau

BauGB 2004 bedeutet: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414)

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Beschluss-Nummer: 004e-2005

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald hat die eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung Nr. 08/01/04 „An der Kittlitzer Dorfstraße“ (OT Kittlitz) einschließlich seiner Begründung (Stand August 2004) geprüft und gemäß § 233 Abs. 1 Satz 1 BauGB 2004 i. V. m. § 1 Abs. 6, § 3 Abs. 2 Satz 4 und § 4 Abs. 3 Satz 1 BauGB 2001 entsprechend der Anlage 5 – Wasser- und Abwasserzweckverband Calau (WAC) vom 30.07.2004 und 21.10.2004 - abgewogen.

Das Ergebnis der Abwägung ist den Einsendern mitzuteilen.

Auf Grund von § 28 GO des Landes Brandenburg waren keine Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wegen Befangenheit ausgeschlossen.

Hinweise:

BauGB 2001 bedeutet hier: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) (UVP-Novelle) und weiterer Gesetzesänderungen vor dem EAG Bau

BauGB 2004 bedeutet: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414)

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Beschluss-Nummer: 004f-2005

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald hat die eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung Nr. 08/01/04 „An der Kittlitzer Dorfstraße“ (OT Kittlitz) einschließlich seiner Begründung (Stand August 2004) geprüft und gemäß § 233 Abs. 1 Satz 1 BauGB 2004 i. V. m. § 1 Abs. 6, § 3 Abs. 2 Satz 4 und § 4 Abs. 3 Satz 1 BauGB 2001 entsprechend der Anlage 6 – Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abt. Denkmalpflege vom 19.07.2004 - abgewogen.

Das Ergebnis der Abwägung ist den Einsendern mitzuteilen.

Auf Grund von § 28 GO des Landes Brandenburg waren keine Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wegen Befangenheit ausgeschlossen.

Hinweise:

BauGB 2001 bedeutet hier: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) (UVP-Novelle) und weiterer Gesetzesänderungen vor dem EAG Bau

BauGB 2004 bedeutet: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414)

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Beschluss-Nummer: 004g-2005

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald hat die eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung Nr. 08/01/04 „An der Kittlitzer Dorfstraße“ (OT Kittlitz) einschließlich seiner Begründung (Stand August 2004) geprüft und gemäß § 233 Abs. 1 Satz 1 BauGB 2004 i. V. m. § 1 Abs. 6, § 3 Abs. 2 Satz 4 und § 4 Abs. 3 Satz 1 BauGB 2001 entsprechend der Anlage 7 – Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpflege, Ref. Gebietsbodendenkmalpflege Lausitz/Elsterland vom 01.07.2004 - abgewogen.

Das Ergebnis der Abwägung ist den Einsendern mitzuteilen.

Auf Grund von § 28 GO des Landes Brandenburg waren keine Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wegen Befangenheit ausgeschlossen.

Hinweise:

BauGB 2001 bedeutet hier: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) (UVP-Novelle) und weiterer Gesetzesänderungen vor dem EAG Bau

BauGB 2004 bedeutet: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414)

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Beschluss-Nummer: 004h-2005

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald hat die eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung Nr. 08/01/04 „An der Kittlitzer Dorfstraße“ (OT Kittlitz) einschließlich seiner Begründung (Stand August 2004) geprüft und gemäß § 233 Abs. 1 Satz 1 BauGB 2004 i. V. m. § 1 Abs. 6, § 3 Abs. 2 Satz 4 und § 4 Abs. 3 Satz 1 BauGB 2001 entsprechend der Anlage 8 – Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpflege, Ref. Braunkohlenarchäologie vom 23.22.2004 - abgewogen.

Das Ergebnis der Abwägung ist den Einsendern mitzuteilen.

Auf Grund von § 28 GO des Landes Brandenburg waren keine Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wegen Befangenheit ausgeschlossen.

Hinweise:

BauGB 2001 bedeutet hier: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) (UVP-Novelle) und weiterer Gesetzesänderungen vor dem EAG Bau

BauGB 2004 bedeutet: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414)

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Beschluss-Nummer: 004i-2005

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald hat die eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung Nr. 08/01/04 „An der Kittlitzer Dorfstraße“ (OT Kittlitz) einschließlich seiner Begründung (Stand August 2004) geprüft und gemäß § 233 Abs. 1 Satz 1 BauGB 2004 i. V. m. § 1 Abs. 6, § 3 Abs. 2 Satz 4 und § 4 Abs. 3 Satz 1 BauGB 2001 entsprechend der Anlage 9 – Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd, RS 4 – Beteiligungsverfahren vom 29.07.2004 und 09.11.2004 - abgewogen.

Das Ergebnis der Abwägung ist den Einsendern mitzuteilen.

Auf Grund von § 28 GO des Landes Brandenburg waren keine Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wegen Befangenheit ausgeschlossen.

Hinweise:

BauGB 2001 bedeutet hier: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) (UVP-Novelle) und weiterer Gesetzesänderungen vor dem EAG Bau

BauGB 2004 bedeutet: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414)

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Beschluss-Nummer: 004j-2005

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald hat die eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung Nr. 08/01/04 „An der Kittlitzer Dorfstraße“ (OT Kittlitz) einschließlich seiner Begründung (Stand August 2004) geprüft und gemäß § 233 Abs. 1 Satz 1 BauGB 2004 i. V. m. § 1 Abs. 6, § 3 Abs. 2 Satz 4 und § 4 Abs. 3 Satz 1 BauGB

2001 entsprechend der Anlage 10 – Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände vom 08.11.2004 - abgewogen.

Das Ergebnis der Abwägung ist den Einsendern mitzuteilen.

Auf Grund von § 28 GO des Landes Brandenburg waren keine Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wegen Befangenheit ausgeschlossen.

Hinweise:

BauGB 2001 bedeutet hier: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) (UVP-Novelle) und weiterer Gesetzesänderungen vor dem EAG Bau

BauGB 2004 bedeutet: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414)

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Beschluss-Nummer: 004k-2005

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald hat die eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung Nr. 08/01/04 „An der Kittlitzer Dorfstraße“ (OT Kittlitz) einschließlich seiner Begründung (Stand August 2004) geprüft und gemäß § 233 Abs. 1 Satz 1 BauGB 2004 i. V. m. § 1 Abs. 6, § 3 Abs. 2 Satz 4 und § 4 Abs. 3 Satz 1 BauGB 2001 entsprechend der Anlage 11 – Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung vom 30.07.2004 und 09.11.2004 - abgewogen.

Das Ergebnis der Abwägung ist den Einsendern mitzuteilen.

Auf Grund von § 28 GO des Landes Brandenburg waren keine Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wegen Befangenheit ausgeschlossen.

Hinweise:

BauGB 2001 bedeutet hier: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) (UVP-Novelle) und weiterer Gesetzesänderungen vor dem EAG Bau

BauGB 2004 bedeutet: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414)

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Beschluss-Nummer: 004l-2005

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald hat die eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung Nr. 08/01/04 „An der Kittlitzer Dorfstraße“ (OT Kittlitz) einschließlich seiner Begründung (Stand August 2004) geprüft und gemäß § 233 Abs. 1 Satz 1 BauGB 2004 i. V. m. § 1 Abs. 6, § 3 Abs. 2 Satz 4 und § 4 Abs. 3 Satz 1 BauGB 2001 entsprechend der Anlage 12 – Amt für Forstwirtschaft Lübben vom 03.11.2004 und 12.11.2004 - gewogen.

Das Ergebnis der Abwägung ist den Einsendern mitzuteilen.

Auf Grund von § 28 GO des Landes Brandenburg waren keine Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wegen Befangenheit ausgeschlossen.

Hinweise:

BauGB 2001 bedeutet hier: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) (UVP-Novelle) und weiterer Gesetzesänderungen vor dem EAG Bau

BauGB 2004 bedeutet: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414)

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Beschluss-Nummer: 004m-2005

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald hat die eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung Nr. 08/01/04 „An der Kittlitzer Dorfstraße“ (OT Kittlitz) einschließlich seiner Begründung (Stand August 2004) geprüft und gemäß § 233 Abs. 1 Satz 1 BauGB 2004 i. V. m. § 1 Abs. 6, § 3 Abs. 2 Satz 4 und § 4 Abs. 3 Satz 1 BauGB 2001 entsprechend der Anlage 13 – Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe vom 04.08.2004 und 21.10.2004 - abgewogen.

Das Ergebnis der Abwägung ist den Einsendern mitzuteilen.

Auf Grund von § 28 GO des Landes Brandenburg waren keine Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wegen Befangenheit ausgeschlossen.

Hinweise:

BauGB 2001 bedeutet hier: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) (UVP-Novelle) und weiterer Gesetzesänderungen vor dem EAG Bau

BauGB 2004 bedeutet: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414)

Abstimmungsergebnis:
Zustimmung

Beschluss-Nummer: 004n-2005

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald hat die eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung Nr. 08/01/04 „An der Kittlitzer Dorfstraße“ (OT Kittlitz) einschließlich seiner Begründung (Stand August 2004) geprüft und gemäß § 233 Abs. 1 Satz 1 BauGB 2004 i. V. m. § 1 Abs. 6, § 3 Abs. 2 Satz 4 und § 4 Abs. 3 Satz 1 BauGB 2001 entsprechend der Anlage 14 – LMBV mbH vom 14.10.2004 - abgewogen.

Das Ergebnis der Abwägung ist den Einsendern mitzuteilen.

Auf Grund von § 28 GO des Landes Brandenburg waren keine Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wegen Befangenheit ausgeschlossen.

Hinweise:

BauGB 2001 bedeutet hier: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) (UVP-Novelle) und weiterer Gesetzesänderungen vor dem EAG Bau

BauGB 2004 bedeutet: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414)

Abstimmungsergebnis:
Zustimmung

Beschluss-Nummer: 004o-2005

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald hat die eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung Nr. 08/01/04 „An der Kittlitzer Dorfstraße“ (OT Kittlitz) einschließlich seiner Begründung (Stand August 2004) geprüft und gemäß § 233 Abs. 1 Satz 1 BauGB 2004 i. V. m. § 1 Abs. 6, § 3 Abs. 2 Satz 4 und § 4 Abs. 3 Satz 1 BauGB 2001 entsprechend der Anlage 15 – Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, Kampfmittelbeseitigungsdienst vom 15.10.2004 - abgewogen.

Das Ergebnis der Abwägung ist den Einsendern mitzuteilen.

Auf Grund von § 28 GO des Landes Brandenburg waren keine Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wegen Befangenheit ausgeschlossen.

Hinweise:

BauGB 2001 bedeutet hier: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), geändert durch

Art. 12 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) (UVP-Novelle) und weiterer Gesetzesänderungen vor dem EAG Bau BauGB 2004 bedeutet: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414)

Abstimmungsergebnis:
Zustimmung

Beschluss-Nummer: 004p-2005

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald hat die eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung Nr. 08/01/04 „An der Kittlitzer Dorfstraße“ (OT Kittlitz) einschließlich seiner Begründung (Stand August 2004) geprüft und gemäß § 233 Abs. 1 Satz 1 BauGB 2004 i. V. m. § 1 Abs. 6, § 3 Abs. 2 Satz 4 und § 4 Abs. 3 Satz 1 BauGB 2001 entsprechend der Anlage 16 – Stadt Lübbenau/Spreewald, Ordnungsamt SB Feuerschutz vom 12.08.2004 - abgewogen.

Das Ergebnis der Abwägung ist den Einsendern mitzuteilen.

Auf Grund von § 28 GO des Landes Brandenburg waren keine Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wegen Befangenheit ausgeschlossen.

Hinweise:

BauGB 2001 bedeutet hier: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) (UVP-Novelle) und weiterer Gesetzesänderungen vor dem EAG Bau

BauGB 2004 bedeutet: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414)

Abstimmungsergebnis:
Zustimmung

Beschluss-Nummer: 005-2005

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt auf der Grundlage von § 233 Abs. 1 Satz 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 10 des Gesetzes vom 05.05.2004 (BGBl. I S. 718) und § 81 der Brandenburgischen Bauordnung vom 16.07.2003 (GVBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2003 (GVBl. I S. 273) den Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung Nr. 08/01/04 „An der Kittlitzer Dorfstraße“ (OT Kittlitz) für das Gebiet, welches begrenzt wird durch (beginnend an der Südostecke des Plangebietes)

- die südöstliche Flurstücksgrenze des Flurstückes 99,
- die südöstliche Flurstücksgrenze des Flurstückes 39/2,
- die südwestliche Flurstücksgrenze des Flurstückes 39/2,
- die südwestliche Flurstücksgrenze des Flurstückes 39/1,
- die nordwestliche Flurstücksgrenze des Flurstückes 39/1,
- die nordöstliche Flurstücksgrenze des Flurstückes 39/1,
- die nordöstliche Flurstücksgrenze des Flurstückes 39/2,
- die nordwestliche Flurstücksgrenze des Flurstückes 99,
- die nordöstliche Flurstücksgrenze des Flurstückes 99,

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung. Die Satzungs Begründung wird gebilligt.

Bebauungsplan und Begründung haben den Stand Januar 2005.

(Hinweis: Die Flurstücke 39/1 und 39/2 liegen in der Gemarkung Kittlitz Flur 1 und das Flurstück 99 in der Gemarkung Kittlitz Flur 2.)

Auf Grund von § 28 GO des Landes Brandenburg sind keine Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wegen Befangenheit ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:
Zustimmung

Beschluss-Nummer: 013-2005

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald stimmt dem Antrag des Schützenvereins Boblitz e.V. vom 14.12.2004

zur Verlängerung der Fristen für die Fertigstellung der Erschließungsanlagen und des Bauvorhabens bis zum 30.06.2007 zu.

Hierzu wird der 2. Nachtrag zum Durchführungsvertrag zwischen dem Vorhabenträger, Schützenverein Boblitz e.V. und der Stadt Lübbenau/Spreewald abgeschlossen (Anlage).

Der Bürgermeister wird beauftragt, den Vertrag zu unterzeichnen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Beschluss-Nummer: 019-2005

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald hat die eingegangene Stellungnahme des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 17. Dezember 2004 zum 1. Entwurf der 1. Ergänzungssatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald (für einen Teilbereich der ehemaligen Gemeinde Hindenberg) einschließlich seiner Begründung (Stand Oktober 2004) geprüft und entsprechend der Anlage 1 abgewogen (entsprechende Anwendung von § 1 Abs. 7 BauGB 2004).

Das Ergebnis der Abwägung ist dem Einsender mitzuteilen.

Auf Grund von § 28 GO des Landes Brandenburg waren keine Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wegen Befangenheit ausgeschlossen.

Hinweis:

BauGB 2004 bedeutet: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414)

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Beschluss-Nummer: 020-2005

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt auf der Grundlage von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB 2004) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) und von § 81 der Brandenburgischen Bauordnung vom 16. Juli 2003 (GVBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2003 (GVBl. I S. 273) die 1. Ergänzungssatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald (für einen Teilbereich der Klarstellungs- und erweiterten Abrundungssatzung der ehemaligen Gemeinde Hindenberg), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung. Die Satzungs Begründung wird gebilligt.

Satzungsplan und Satzungs Begründung haben den Stand Januar 2005.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.

Auf Grund von § 28 GO des Landes Brandenburg sind keine Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wegen Befangenheit ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Beschluss-Nummer: 022-2005

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt, die Einziehung eines weiteren Teilstückes des öffentlichen Weges, Flur 2, Flurstück 203/0 Gemarkung Klein Beuchow entsprechend Anlage 5, in Form der Allgemeinverfügung.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Beschluss-Nummer: 001-2005

Die Stadtverordnetenversammlung Lübbenau/Spreewald beschließt:

1. Für die Benutzung des Parkplatzes im Ortsteil Leipe der Stadt Lübbenau/Spreewald ein privatrechtliches Entgelt entsprechend den Vorjahren zu erheben.
2. Eine Vereinbarung mit Frau Carola Bromberger über die Kasierung des Nutzungsentgeltes zu den gleichen Konditionen, wie in den Vorjahren abzuschließen.
3. Die Abrechnung entsprechend der Vereinbarung festzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Beschluss-Nummer: 021-2005

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt einheitliche Regelungen für die von der Stadt Lübbenau/Spreewald bestellten Mitglieder in die Aufsichtsräte sowie für die Wahl der bestellten Mitglieder in die Aufsichtsräte.

- I. Der Aufsichtsrat des Medizinischen Zentrums und der Medizinischen Zentrum Verwaltungs GmbH besteht aus fünf Mitgliedern, einschließlich dem Bürgermeister oder einem durch die Stadtverordnetenversammlung benannten Vertreter. Die Entsendung der Vertreter richtet sich nach Bestimmungen des § 104, i. V. m. § 50 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg.

Der Aufsichtsrat der Wohnungsbaugesellschaft mbH besteht aus sechs Mitgliedern, von denen vier von der Stadt Lübbenau/Spreewald, einschließlich dem Bürgermeister oder einem durch die Stadtverordnetenversammlung benannten Vertreter, entsandt werden. Die Entsendung der Vertreter richtet sich nach den Bestimmungen des § 104, i. V. m. § 50 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald bestellt ein Mitglied in den Aufsichtsrat der SÜLL Stadt- und Überlandwerke.

- II. Die Mitglieder der Aufsichtsräte können ihr Amt durch schriftliche Erklärung niederlegen. Ein Mitglied scheidet ferner bei Widerruf der Bestellung oder Verlust des Amtes aus. Scheidet ein Mitglied aus dem Aufsichtsrat aus, so wird nach den Bestimmungen dieses Beschlusses ein neues Aufsichtsratsmitglied bestellt.

- III. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet mit der Bestellung eines neuen Aufsichtsrates.

- IV. Die Wahl der Mitglieder der Aufsichtsräte für die laufende Wahlperiode (27.09.2003 bis 2008) erfolgt auf der Grundlage des § 104, i. V. m. § 50 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg bis zum 30.06.2005. Ansonsten erfolgt die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates im Zyklus der Kommunalwahlen auf der Grundlage des Kommunalwahlgesetzes des Landes Brandenburg.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Beschluss-Nummer: 027-2005

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt für das Haushaltsjahr 2005 eine Zuwendung für die Feuerwehren der Stadt Lübbenau/Spreewald in Höhe von 20,00 € für jeden aktiven Kameraden und 10,00 € für jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Beschluss-Nummer: 026-2005

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt die Übertragung der Vergabeleistungen für die Baumaßnahmen

- Reko Sanitär Gesamtschule, Haus II, ein Flügel
- Umbau Küche Realschule
- 2. Rettungsweg Kita "Spiel und Spaß"
- 2. Rettungsweg und rauchdichte Trennwand Obergeschoss Kita "Fröbel/Sonnenschein"
- Maßnahmen Sportplatz OT Boblitz

auf die AG Vergabe der Stadt Lübbenau/Spreewald.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Lübbenau/Spreewald, 11.04.2005

gez. Helmut Wenzel
Bürgermeister

Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung Nr. 05/1/2004 „SWK Spreewälder Werkzeugbau + Kunststofftechnik GmbH“ (GT Klein Klessow) der Stadt Lübbenau/Spreewald

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald hat in ihrer Sitzung am 15. September 2004 die Aufstellung des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung Nr. 05/1/2004 „SWK Spreewälder Werkzeugbau + Kunststofftechnik GmbH“ (GT Klein Klessow) gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die Bekanntmachung des Beschlusses erfolgte im Amtsblatt für die Stadt Lübbenau/Spreewald Nr. 15 vom 02. Oktober 2004.

Das Plangebiet befindet sich nördlich der Ortslage des Gemeindeteils Klein Klessow. Die Lage des Plangebietes ist dem nachfolgenden Übersichtspland zu entnehmen.

Folgende Grundstücke der Gemarkung Groß Klessow Flur 2 liegen nach dem derzeitigen Planungsstand im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes (BP):

Flurstück	gesamte Flurstücksgröße nach ALB (m²)	Grundstück im BP		Grundstücksfläche im BP - graphische Ermittlung (m²)
		vollständig	teilweise	
7/4	48.844		x	539
10/1	195		x	55
10/2	5.235		x	334
11	1.830		x	136
12/1	8	x		9
12/2	361	x		354
13/1	269	x		282
13/2	2.331	x		2.275
14	5.330	x		5.366
15	11.830	x		11.801
16	1.500	x		1.578
17	27.380	x		27.702
18/1	36	x		41
18/2	1.744	x		1.362
19	17.530		x	183
20	14.800		x	95
22/1	658		x	6
23/5	6.607		x	1.161
24/3	2.004		x	240
24/5	28.509		x	18,5
26/1	433		x	108
26/2	15.017		x	18,5
88	180	x		180
SUMME				53.844

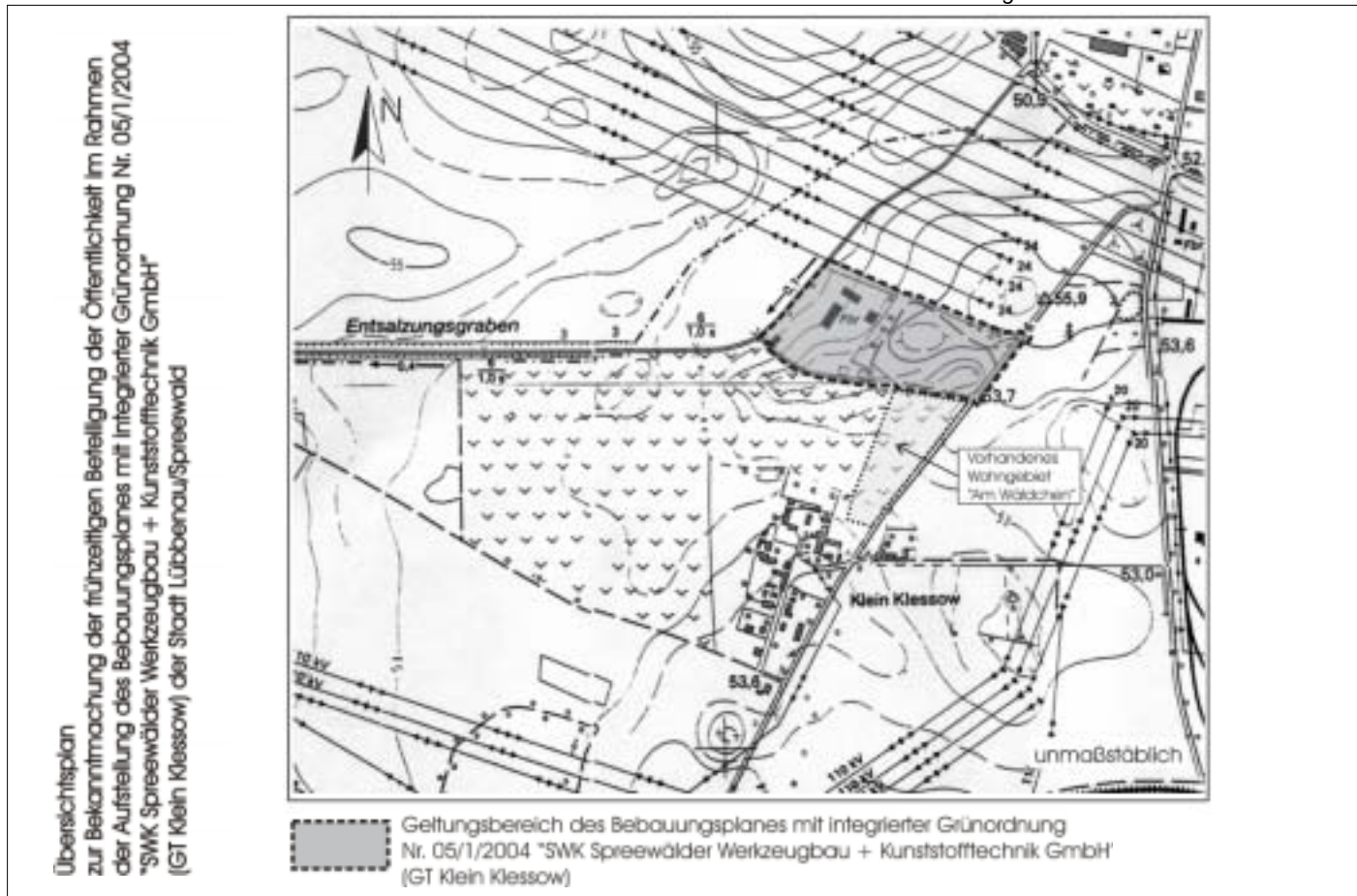
Damit beträgt die Plangebietsgröße ca. 5,4 ha. Das städtebauliche Vorhaben betrifft die Festsetzung eines Gewerbegebietes, einer bestehenden Verkehrsfläche sowie einer geplanten privaten Verkehrsfläche mit vorangehender öffentlicher Einmündung an der bestehenden Kreisstraße K 6630 und von Flächen für Werbeanlagen im bisherigen Außenbereich. Zur städtebaulichen Ordnung und grünordnerischen Einbindung der Flächen zwischen dem vorhandenen Betriebsgrundstück und der Kreisstraße K 6630 (Waldflächen) ist der räumliche Geltungsbereich entsprechend umfassend abgegrenzt worden.

Über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung des Gebietes in Betracht kommen und die wesentlichen Auswirkungen der Planung soll öffentlich unterrichtet werden (§ 3 Abs. 1 BauGB). Der Öffentlichkeit wird hiermit frühzeitig Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit findet am 10. Mai 2005 von 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr im Rathaus Lübbenau/Spreewald, 2. OG, Zi. C 2.38, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald statt.

Lübbenau/Spreewald, 14. April 2005

gez. Helmut Wenzel
Der Bürgermeister



**Freiwilliger Landtausch
Klein Beuchow
Verf.-Nr.: 6502 O**

Landesamt für
Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und
Flurneuordnung

Luckau, den 4.04.05

Amtliche Bekanntmachung

Das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau gibt folgenden Beschluss bekannt:

- 1. Aufgrund der §§ 53 ff. des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.06.2001 (BGBl. I S. 1149) wird der

Freiwillige Landtausch Klein Beuchow

eingeleitet und das Verfahrensgebiet für das nachfolgend aufgeführte Flurstück festgestellt:

Land: Brandenburg
 Landkreis: Oberspreewald-Lausitz
 Gemeinde: Stadt Lübbenau/Spreewald
 Gemarkung: Klein Beuchow
 Flur: 1
 Flurstücke: 153

- 2. Das Verfahrensgebiet ist auf dem als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Flurkartenauszug im Maßstab 1 : 2500 dargestellt. Es hat eine Gesamtgröße von 7.9880 ha.
- 3. Der Beschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang beim
 Stadt Lübbenau/Spreewald
 Kirchplatz 1
 03222 Lübbenau/Spreewald

aus.

Die Zwei-Wochen-Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses.

- 4. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtausch berechtigen, sind gemäß § 63 (2) LwAnpG in Verbindung mit § 14 (1) Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987) innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

**Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft
und Flurneuordnung Luckau,**

Karl-Marx-Straße 21 in 15926 Luckau

anzumelden.

Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung der Grundstücke berechtigen oder die Nutzung der Grundstücke beschränken.

Auf Verlangen des Landesamtes für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau (LVLf) hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer vom Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird der Anmeldende nicht beteiligt.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen. Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft
und Flurneuordnung Luckau,**

Karl-Marx-Straße 21 in 15926 Luckau

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung.



Hirsch
Referent Bodenordnung

